



Datum: 17. April 2018

Aktenzahl: RA 828-03/18/He.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 17. April 2018, ZI: RA 828-03/18/He. mit welcher eine
Marktordnung
erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Stadtgemeinde Ferlach.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

(1) „Ferlacher Wochenmarkt“

Jeden Freitag im Monat findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr am Hauptplatz von Ferlach (Parz.Nr. 890/10, KG 72002 Ferlach) der Ferlacher Wochenmarkt statt.

Wenn der Markttag auf einen Feiertag fällt, entfällt an diesem Tag der Wochenmarkt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte, Getränke aller Art, Spirituosen, Obst, Gemüse, Imbisse, Produkte aus der Alpe-Adria-Region, Mehlspeisen, Süßwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Honigerzeugnisse, Kosmetika wie Salben, Cremes, Tinkturen

b) Nebengegenstände:

Künstlererzeugnisse, Holzwaren, Schmuck, Souvenirs, Handarbeiten; Spirituosen, Brot, Mehlspeisen, Bastlererzeugnisse,

(2) Josefmarkt

Jeden Montag vor dem 19. März („Hl. Josef“) findet in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Hauptplatz von Ferlach (Parz.Nr. 890/10, KG 72002 Ferlach) einschließlich der Parz.Nr. 860/1, der Parz.Nr. 596, Parz.Nr. 890/13, Parz.Nr. 890/15 und Parz.Nr. 646/4 alle KG 72002 Ferlach der **Josefmarkt** (Krämermarkt) statt.

Wenn der 19. März ein Montag ist, findet der Markttag am Montag vor dem 19. März statt. Wenn der Montag vor dem 19. März ein Feiertag ist, findet der Markttag am Dienstag vor dem 19. März statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Geschirr, Kleidung, Holzwaren, Bäuerliche Produkte, Süßwaren Spielwaren, Eisenwaren, Haushaltswaren, Schuhwerk
- b) Nebengegenstände: Spirituosen, Modeschmuck, Souvenirs und Kosmetika wie Salben, Cremes, Tinkturen,

(3) **Martinimarkt**

Am 11. November („Heiliger Martin“) findet in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Hauptplatz von Ferlach (Parz.Nr. 890/10, KG 72002 Ferlach) einschließlich der Parz. 860/1, der Parz. 596, Parz. 890/13, 890/15 und Parz. 646/4 alle KG 72002 Ferlach der **Martinimarkt** (Krämermarkt) statt.

Wenn der Markttag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, dann findet der Markt am vorhergehenden Montag statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Geschirr, Kleidung, Holzwaren, Bäuerliche Produkte, Süßwaren Spielwaren, Eisenwaren, Haushaltswaren, Schuhwerk
- b) Nebengegenstände: Spirituosen, Modeschmuck, Souvenirs und Kosmetika wie Salben, Cremes, Tinkturen,

(4) **Weihnachtsmarkt**

An den vier Wochenenden (Freitag, Samstag und Sonntag) vor Weihnachten kann in der Zeit von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr am Hauptplatz von Ferlach (Parz.Nr. 890/10, KG 72002 Ferlach) der Ferlacher **Weihnachtsmarkt** stattfinden.

Auf diesem Markt werden Marktstände aufgestellt und folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:
Bäuerliche Produkte, Handarbeiten, (Modeschmuck, Holzwaren, Krippen, Tonprodukte, Weihnachtsdekoration, Kerzen, etc.)
- b) Nebengegenstände:
Honigprodukte, Getränke aller Art, Waldfrüchte, Mistelzweige, Obst, Gemüse, Spirituosen, Brot, Imbisse, Mehlspeisen und Weihnachtsbäckerei, Kosmetika (Salben, Cremes, Tinkturen)

(5) **„Alpe Adria Weinfest“**

Das „Alpe Adria Weinfest“ findet am ersten Samstag im August in der Zeit von 8.00 bis 24.00 Uhr im Gaston-Glock-Park in Ferlach (Parz.Nr. 646/3, 701/2, 701/3, 646/2, 646/4) KG 72002 Ferlach) statt.

Auf diesem Fest werden Marktstände aufgestellt und folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Wein, Spirituosen, Öle
- b) Nebengegenstände: Produkte und Gerichte der Alpe Adria Region (Käse, Salami, Prosciutto, eingelegtes Gemüse, Fruchtsäfte)

(6) „**Pohačafest**“

Das „Pohačafest“ findet am letzten Sonntag im August in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr im Gaston-Glock-Park in Ferlach (Parz.Nr. 646/3, 701/2, 701/3, 646/2, 646/4) KG 72002 Ferlach) statt.

Auf diesem Fest werden Marktstände aufgestellt und folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Pohačen (Reindlinge), regionale selbstgemachte Produkte wie Mehlspeisen, Honigprodukte, Säfte, Spirituosen, Most, Kräutertee (Slowenien, Italien, Österreich).

b) Nebengegenstände:

Künstlererzeugnisse, Holzwaren, Mode- und Trachtenschmuck, Lederwaren, Souvenirs

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

(1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt über schriftliches Ansuchen der Marktpartei. Die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Die Zuweisung wird vom diensthabenden Marktaufichtsorgan entsprechend des Einlangens der schriftlichen Ansuchen der Marktparteien unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

(2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4

Marktstandsentgelte

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen sind Marktentgelte zu entrichten. Diese werden gesondert vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

(1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn (bei den Krämermärkten – 2 Stunden) bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 6

Ausweiseleistung und Überwachung

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufichtsorgane auszuweisen.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Marktordnung tritt am 20. April 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 15. Dezember 2015 Zahl: AL 828-03/15/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:
RR Ingo Appé

Angeschlagen am: 18.04.2018
Abgenommen am: 02.05.2018

